Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 1 (1903)

Heft: 8

Artikel: Die Katastervermessungen des Kantons Baselstadt : Auszug aus einem umfangreichen Memorial des Herrn Martin Stohler, Chef des Vemessungsbureau [i.e. Vermessungsbureau] Basel

Autor: Stohler, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-176983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Jahrgang № 8. 15. August 1903

Zeitschrift
des
Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahres-Abonnement Fr. 4.-

Unentgeltlich für die Mitglieder

Redaktion: F. Brönnimann, Bern | *Expedition: H. Keller in Luzern*

Die Katastervermessungen des Kantons Baselstadt.

Auszug aus einem umfangreichen Memorial des Herrn Martin Stohler, Chef des Vemessungsbureau Basel.

I. Geschichtliche Einleitung.

Im 18. Jahrhundert besaß Basel noch keine eigentlichen Katasterpläne, aus welchen gestützt auf eine rationelle Vermessung die genaue Lage und der Flächeninhalt von Gebäuden und Grundstücken etc. mit einer zeitgemäß gewünschten Sicherheit bestimmt werden konnten. Es waren in der Hauptsache wenig Pläne, dagegen aber meistens nur solche vorhanden, welche in die Kategorie der Karten gehören. Ferner finden wir auch wertvolle Darstellungen von Städtesituationen und Dörfern in Perspektive. Diese Pläne und Karten sind mit teilweise sehr schönen Handzeichnungen und Kolorit begleitet, welche Schlösser, Wappen oder sonstige zeitentsprechende Begebenheiten darstellen.

Eine zweckdienliche Basis für eine gerechte Verteilung der Grundsteuer konnten aber alle diese Werke zur Zeit der französchen Revolution nicht mehr bilden.

Es mußte ein Kataster vorgesehen werden, in welchem sämtliche Staats- und Gemeindewaldungen, sowie sämtliche Allmenden und Privatgrundstücke in Bezug auf ihre Lage, ihren Flächeninhalt, ihre Qualität und ihre Eigentümer tabellarisch aufgezeichnet sein sollen.

Die bisherigen Schatzungen der Liegenschaften zeitigten nach und nach eine Willkürherrschaft, welche hauptsächlich bei der Landbevölkerung gerechtes Mißtrauen erweckte. Ende des 18. Jahrhunderts und in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts d. h. bis 1806 liefen bei der sogenannten „Haushaltung“ (Rechnungskammer) des Kantons verschiedene Gesuche und Beschwerden ein, welche eine Revision des Katasters verlangten und sich darüber beklagten, daß einzelne Gemeinden und Private in Hinsicht auf die Grundsteuer zu hoch belastet wären. Zur besseren Orientierung der damaligen Verhältnisse lasse ich die Zuschrift des Orismüllers Schäfer (nachherigen Landeskommissär) an die „Haushaltung“ folgen, dieselbe datiert vom 11. April 1806.

„Es ist eine evidente Wahrheit, die niemand bezweifeln wird, daß in jedem Lande eine Grundlage zu einem Steuerfuß für die Abgaben von Liegenschaften gesetzt werden muß. Diese kann sich meines unmaßgebenden Erachtens nach dem goldnen Recht der Billigkeit auf nichts anderes stützen, als auf den Nutzen und den Ertrag der steuerbaren Liegenschaften; indem durch den Nutzen und den Ertrag der Wert der Liegenschaften betimmt wird. Es muß aber in Bezug auf die bisherige Schatzung der Liegenschaften bemerkt werden, daß Mißtrauen, Selbstsucht, Parteilichkeit und dergleichen an vielen Orten einen sehr starken Einfluß auf die Schatzungen der Liegenschaften und die Verfertigung der Kataster gehabt haben, so daß die gesetzliche Vorschrift der Schatzung nicht befolgt worden ist.

„Die ehemalige Verwaltungskammer des hiesigen Kantons hatte schon vom Finanzminister der helvetischen Regierung den bestimmten Auftrag erhalten, durch eine Hauptrevision die Kataster auszugleichen; es wurde aber von seiten der maßgebenden Behörden nichts angefangen, geschweige durchgeführt.

„Allein so unvollkommen der Kataster dermalen noch ist und sein kann, so ist er doch der richtigste und zuverlässigste, und müßen die Schatzungen aus den 1760er Jahren weit nachstehen.

„Wie aber kann der Kataster vollkommen und brauchbar gemacht werden? das ist die Frage, über welche der Rat Vorschläge wünscht.

„Die Sache zerfällt in zwei Abteilungen, welche darin bestehen:

1. In der Errichtung eines vollständigen und brauchbaren Katasters, oder
2. In einer vorläufigen Verbesserung des Gegenwärtigen.

„Ein vollständiger und brauchbarer Kataster ist eine ganz andere Sache, und ein ganz anderes Geschäft als unser gegenwärtiger Kataster ist. Es ist derselbe die Beschreibung eines Landes und der auf demselben sich befindlichen Gegenstände, Städte, Dörfer u. dgl.; z. B. in Dörfern die Beschreibung der Häuser, Nebengebäude nach Nummern und Namen ihrer Besitzer. Die Liegenschaften einer Gemeinde oder eines Bannes mit ihren Namen und den Namen der Besitzer, als: Wiesen, Rebländer, Äcker (nach Zelgen eingeteilt), Weiden, Allmenden, Waldungen mit den darauf befindlichen Holzarten. Dörfer, Baumgärten und alle übrigen in jedem Banne befindlichen Liegenschaften müssen geometrisch vermessen, wie auch nach ihrer Güte und ihrem Werte in verschiedene Klassen eingeteilt und in die sog. Lagerbücher eingetragen werden.

„Die Pläne inklusive Übersichtsplan der Gemeinde sollen in Duplo angefertigt werden.

„Auf den Plänen sollen verzeichnet sein: Wiesen, Rebland, Äcker, Weiden, Allmenden, Wälder, Berge, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Brunnquellen, Brücken und Stege von Holz und Stein, Straßen, Fahr- und Fußwege, Steinbrüche, Leim- und Lettgruben nebst anderen auf Erden importanten Gegenständen, als die an Flüssen liegenden Hammerwerke, Mahlmühlen, Sägemühlen, Papiermühlen u. dgl.“

Die Behörden mußten ihrerseits darnach trachten, die Staatseinnahmen mit den ordentlichen Ausgaben und der zu jener Zeit nicht unerheblichen Kriegssteuer in Einklang zu bringen.

Es mußte also etwas geschehen, und um einen Ausgleich anzubahnen, ersuchte die „Haushaltung“ unterm 3. November 1806 den zum Landeskommissär beförderten Schäfer um Berichterstattung darüber, wie er die vorliegende Arbeit anzugreifen und durchzuführen gedenke.

Die Rechnungskammer erklärte in ihrem bezüglichen Schreiben an den Landeskommissär, daß eine Vermessung wie er sie geplant habe, der großen Kosten wegen nicht wohl rätlich sei; dagegen aber erkannte sie, daß eine neue Vermessung, sowie eine neue Taxierung sämtlicher Grundstücke im ganzen Kanton das

rationelle Fundament für eine gerechte Verteilung der Grundsteuern bilden würde. Sie schlug deshalb vor, daß im Badischen als auch im benachbarten Fricktal, wo bereits richtige Kataster sich vorfanden, Erkundigungen eingezogen werden sollen. Inzwischen aber, da die Vermessungsarbeit doch ihren Anfang nehmen sollte, fand es auch die Regierung für angemessen, daß vor der Neuanlage des Katasters vor allen Dingen sämtliche Gemeindebänne geometrisch aufgenommen, in Pläne gebracht und nach der natürlichen Lage, Kultur und Benützung beschrieben werden sollen.

Da es aber dermalen nicht um eine Partikularschatzung in den Gemeinden zu tun sei, so sei jeder Gemeinde überlassen, die Einteilung unter sich gütlich oder durch Ausmessung zu erledigen. Am allernotwendigsten sei aber in erster Linie die Ausmessung der Staats- und Deputatenwaldungen.

Gestützt auf den Ratschluß vom 4. Mai 1807 hatte sodann bei den künftigen Vermessungen die Basler Rute = 3,04537 m als Normalmaß zu dienen. Das unter so guten Auspizien begonnene Werk fand aber leider nicht die verdiente Unterstützung seitens der leitenden Behörden. Erst am 23. Februar 1823 endlich gelangte eine bezügliche Vorlage an den Großen Rat. Durch dieselbe wurde von der Landwirtschaftskommission die vollständige Neueinrichtung des Katasters verlangt, damit in Bezug auf die Staats- und Gemeindesteuern und Abgaben den längst gestellten Begehren entsprochen und endlich einmal eine gerechtere Verteilung vorgenommen werden könnte. Um den Zweck zu erreichen müsse in erster Linie die Vermessung des ganzen Kantons in Angriff genommen werden. In zweiter Linie käme der schwierige und wichtige Teil der Klassifikation und Schätzung sämtlicher Liegenschaften und Grundstücke.

Aus der Vorlage der Landwirtschaftskommission ist dann der nachfolgende Regierungsbeschluß vom 11. Juni 1823 zu handen des Großen Rates hervorgegangen:

„Schon lange ist die Notwendigkeit einer neuen Einrichtung des Katasters in unserem Kanton gefühlt worden, über welchen Gegenstand sie Hochdieselben bereits unterm 21. März 1806 folgendermaßen ausgesprochen haben:

„Wir Bürgermeister, Klein- u. Großräte des Kantons Basel, haben nach angehörtem Ratschlag gut erachtet, aus Anlaß der Beschwerden verschiedener Gemeinden über den Kataster zu verordnen:

Daß die Bänne der Gemeinden nach ihrer Lage, Kultur und Benützung sollen ausgemessen und in Pläne gebracht, die Staats- und Gemeindewaldungen beschrieben, und zu diesem Ende ein besonderer Landkommissär mit Fr. 800.— Gehalt und Fr. 3.— Taggeld, wenn außerhalb gearbeitet wird, vom E. E. Kleinen Rate aufgestellt werden, welchem von löblicher Haushaltung die näheren Instruktionen werden erteilt werden."

Wie bereits weiter vorn bemerkt worden, wurde die Landkommissärstelle zwar besetzt, damit aber hochdero Ratsbeschluß, die Gemeinden und die Waldungen zu vermessen und in Pläne zu bringen, nicht Genüge geleistet. Man sah bald ein, daß mit dem Landkommissär allein, welch letzterem noch anderweitige Geschäfte übertragen wurden, die gewünschten Vermessungen nicht durchgeführt werden konnten. Auf der anderen Seite wurde das Bedürfnis eines rationellen neuen Katasters immer dringender, und konnten die Behörden diesen Gegenstand nicht außer Acht lassen, sie fanden sich vielmehr bewogen, nachdem inzwischen die Gemeindebänne Sissach und Itingen auf Begehren der Gemeinden vermessen worden waren, von der Landwirtschaftskommission Vorschläge zu verlangen, unter welchen Bedingungen von Seite des Kleinen Rates solche Vermessungen in Zukunft zu bewilligen seien.

Es wurde der Zeitpunkt als günstig erachtet, weil mehrere geschickte Geometer vorhanden waren, denen solche Arbeiten mit Zutrauen konnten übertragen werden.

Nachdem nun die Tragweite des Unternehmens von seite der Landwirtschafts-Kommission und der Haushaltung in allen Teilen des näheren geprüft worden war, ließ sich in Rücksicht auf die allerdings spärlichen Mittel und Wege auch noch feststellen, daß im Kanton Basel im Jahre 1823 noch folgendes Areal zu vermessen war:

116,200	Jucharten	Dörfer und offenes Land.
14,800	„	Gemeindewald.
2,000	„	Staatswald und Staatsgüter.
Zusammen ca. 133,000	Jucharten.	

Um sich auch in Bezug auf die mutmaßlichen Kosten dieses Unternehmens einige Klarheit zu verschaffen, nahm man die Einheitspreise, welche für die Vermessungen von Sissach und Itingen bezahlt worden waren, als Grundlage für einen approximativen Voranschlag

an, d. h. per Juchart 1 Fr. 3 Rp., wonach die noch ausstehenden Vermessungswerke auf 137,000 Fr. zu stehen kommen sollten.

Der Staat erschien in dieser Angelegenheit als Güterbesitzer und Unternehmer zugleich. Als Besitzer sollte er die Kosten für seine 2000 Jucharten Staatswald allein tragen, andrerseits sollten die Partikularen per Juchart nicht mehr als 1 Fr bezahlen müssen, in welchem Preise die Kosten der Vermessung von Gemeindewaldungen partizipiert sein sollten. Der Staat sollte dann die nötigen Vorschüsse machen und in Rücksicht auf das Interesse einer besseren Ordnung die Nebenkosten tragen, nämlich für die Anlage des Katasters, Beschaffung von Planpapier und Büchern, Verifikation der Vermessungen und dergl., für welche per Juchart ein Beitrag von $2^1/_3$ Batzen festgesetzt wurde.

Gestützt auf obige Darlegungen und eine eingehende Motivierung der Notwendigkeit und Nützlichkeit des vorliegenden Unternehmens **erteilte der Grosse Rat unterm 4. August 1823 den gestellten Anträgen die Genehmigung und beauftragte die landwirtschaftliche Kommission, in Bezug auf die Durchführung des Ratsbeschlusses nähere Vorschläge einzureichen.** Damit war die erste Neuvermessung gesichert.

Schon am 27. August darauf erließ die Regierung eine „Verordnung wegen Ausmessung und Katastrierung des Kantons", welche die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält und sofortige Anhandnahme der Arbeiten unter Leitung der landwirtschaftlichen Kommission anbefiehlt. Gleichzeitig mit der geometrischen Aufnahme sollte eine Einschätzung der Liegenschaften stattfinden, wozu unterm 6. Januar 1825 eine Instruktion an die Schatzungsmänner erlassen wurde. Weiter erschien unterm 13. Novbr. 1827 eine Verordnung mit Instruktion über die richtige Nachführung des neuen Katasters, dann unterm 15. Dezbr. gleichen Jahres ein erster, und unterm 7. Novbr. 1829 ein zweiter Nachtrag dazu. Unterm 9. Juli 1830 kam eine Instruktion für die Gemeinderäte als Aufsichtsbehörde über den Kataster heraus und gleichzeitig eine solche für die Gescheidsschreiber und Gescheidsrichter. Ueber den Inhalt dieser Verordnungen verweisen wir auf den Bericht des Kantons Baselland in unserer Zeitschrift, Jahrgang I, Nummer 3, Seite 24 bis 28.

6 II. Die erste Vermessung des Kantons.

Um der Vermessung eine sichere Grundlage zu geben, fand sich der Gelehrte Dr. E. Bernoulli veranlaßt, eine vom 5. Juni 1812 datierte Zuschrift an den Kleinen Rat einzusenden, worin er die Notwendigkeit eines trigonometrischen Netzes von 25—30 Hauptpunkten dartut und zu dem Zwecke die Anschaffung eines guten Theodoliten für zirka 40 Louis d'or verlangt. Die Höhen gedachte er mit dem Barometer zu bestimmen. Der Rat stimmte bei. Der Theodolit wurde bei Baumann & Kinzelbach in Stuttgart bestellt und zu den Beobachtungen verwendet. Das Instrument hatte einen 6" Teilkreis und ein astronomisches Fernrohr mit 18maliger Vergrößerung. Außerdem kam in der Umgebung der Stadt ein 12-zölliger Repetitionstheodolit von Reichenbach zur Verwendung. Dr. Bernoulli konnte sich aber selbst nicht mit den Messungen befassen, da er mittlerweile zum ordentlichen Professor an der Universität ernannt wurde. Die Arbeiten wurden Herrn Professor D. Huber übertragen, welcher als Nebenbeschäftigung in dem Zeitraume von 1813—1824 das Hauptnetz von 25 Punkten feststellte, indem er das aus französischen Messungen hervorgegangene, der Ensisheimer-Basis entstammende Dreieck Basel-Münster (südl. Turm) — Wiesenberg — Paßwang als Ausgangselement erwählte. Die Beobachtungen wurden auf den einzelnen Stationen zu verschiedenen Zeiten wiederholt. Zur Ausgleichung bediente er sich der Methode der kleinsten Quadrate in Verbindung mit einem seiner mathematischen Praxis entsprechenden besonderen Verfahren. Als Coordinatenursprung wählte er den südlichen (Martins)Turm des Basler Münsters und zählte die Azimute von Nord über Ost. Noch aufgefundene Steine zeugen dafür, daß Professor Huber, wenn nicht alle, doch eine Anzahl seiner Dreieckspunkte versichert hatte. Zur Genauigkeitsvergleichung möge folgende Gegenüberstellung mit den neuesten Resultaten dienen.

Ausgangsbasis Basel-Münster-Wiesenberg	n. Huber	27 738,83^{m}
„ „ „	Stohler	27 738,70
	Differenz	0,13^{m}
Das Azimut dieser Linie beträgt	nach Huber	307°56′36″ sexag.
„ „ „	„ Stohler	307° 56′34″,5
	Differenz	+ 1,″5

In den Jahren 1824—1826 sodann wurde durch Ingenieur Frey von Knonau, Kt. Zürich, die Sekundärtriangulation ausgeführt, welche im ganzen Kanton mehr als 1200 Punkte umfaßte und mittelst zirka 6700 Winkeln und 2500 Dreiecken berechnet wurde, um die direkte Grundlage für die Meßtisch-Aufnahmen zu bilden. Während den trigonometrischen Vermessungen von Professor Huber und Ingenieur Frey waren, gestützt auf die bezüglichen Erlasse, bereits mehrere Gemeindebann-Vermessungen im Gange, und es wäre möglich gewesen, bis zum Jahre 1840 den ganzen Kanton zu vermessen und mit einer rationellen Katastereinrichtung zu versehen, wodurch Basel diesbezüglich wohl die erste Stelle unter den Schweizer Kantonen eingenommen haben würde. Die Revolutionswirren von 1830—1833 brachten jedoch das begonnene schöne Werk ins Stocken, derart, daß es im Kanton Baselland heute noch unvermessene Gemeinden gibt. Als Aufnahmsmaßstab wurde 1 : 1000 und 1 : 2000 verwendet.

Bis zur Teilung des Kantons waren folgende Gemeinden vermessen:

Jahr	Gemeinde	Inhalt Basler Juchart.	Kosten alte Franken	Geometer
1818—22	Baselstadt ex mur.	5913	4949	J. H. Hofer
1821—22	Sissach	2688		Bader
1823	Itingen	975		„
1824—25	Ziefen			Siegfried
1825	Bettingen	673	688	Wenck
1826	Kl.-Hüningen	448	513	Siegfried
1826	Böckten	684	716	Wenck
1826—27	Liestal	5935	6295	Bader
1827	Riehen	3242	3480	Siegfried
„	Biel	558	575	Wenck
„	Benken	666	699	Wenck
„	Allschwil	2643		Ing. Frey
„	Schönenbuch	396		Ing. Frey
1827—28	Lausen	1676	1761	Bader
„	Ettingen	1888	1960	Wenck
„	Oberwil	2348		Ing. Frey

Jahr	Gemeinde	Inhalt Basler Juchart	Kosten alte Franken	Geometer
1828 – 29	Arlesheim	2075	2240	Siegfried
„	Thürnen	684	705	Bader
„	Therwil	2281	2053	Wenck
„	Aesch	2204	1991	Siegfried
„	Pfeffingen	1455		Siegfried
1829	Augst	494		Ing. Frey
1829 – 30	Muttenz	5600	5019	Siegfried
1830	Bottmingen	809		Schuler
1831	Reinach	2200		
„	Mönchenstein	2200		

1 Basler Juchart à 36,000 □' = $3338,_{7372}$ m²

1 alter Franken = $1,_{428571}$ neue Franken.

Für die nun folgende Nachführung fielen für den Kanton Baselstadt nur die Gemeinden Riehen, Bettingen und Klein-Hüningen in Betracht, welche allein katastriert wurden.

Unterm 8. April 1834 wurde ein neues Gesetz über die Organisation der Gescheide erlassen und diesen die Gerichtsbarkeit über die Vermarchung, Einzäunung und Bebauung des Landes, die Schwellen und Schutzbretter, Wässerungs- und Abzugsgräben übertragen. Sie wurden mit der alleinigen Befugnis ausgerüstet, unter Beizug der Beteiligten Marchsteine zu setzen und Schwellen zu Wasserwerken zu legen.

Durch Gesetz vom 5. Dezbr. 1836 wurde das schweizerische Maß- und Gewichtssystem eingeführt und auf 1. Januar 1838 in Kraft erklärt Demzufolge erhielt Geometer Bader den Auftrag, die bisherigen Katastermaße in neues Maß umzusetzen. Bei diesem Anlaß ließ er die Katasterpläne auf Tuch aufziehen und machte dabei die unangenehme Erfahrung, daß alle Planblätter um durchschnittlich 2 % eingingen, was ihn nötigte, dem entsprechend reduzierte Maßstäbe aufzutragen.

Mit der Zeit scheint auch etwelche Unordnung in die Nachführung gekommen zu sein, indem die Regierung unterm 8. Januar 1841 verschärfte Bestimmungen über die Pflicht zur Anmeldung von Mutationen im Besitzstand, unter Androhung von Bußen von

5—20 Batzen, aufstellte. Aber immer wieder liefen Klagen ein über Unregelmäßigkeiten in der Kataster- und Grundbuchführung, so daß die Verhältnisse nach und nach unhaltbar wurden. Dies führte zu der Verordnung über das Katasterwesen des Stadtbezirks vom 9. Dezbr. 1854, nach welcher das Katasterwesen und die „Hypothekenbuch-Verwaltung" direkt dem Kleinen Rat unterstellt und dem Hypothekenbuch-Verwalter ein Geometer als Beamter beigegeben wurde. Für letztern wurde eine Instruktion aufgestellt und hierauf Herr Rudolf Falkner, bisheriger Geometer der Schweizerischen Centralbahn, als Katastergeometer gewählt. Dieser brauchte keinen langen Zeitraum, um durch Erfahrung festzustellen, daß die ihm zur Verfügung stehenden Vermessungswerke kaum mehr zur Nachführung tauglich seien, und schlug daher schon unterm 26. März 1855 eine Neuvermessung vor in der Weise, daß zuerst diejenigen Sektionen an die Hand genommen würden, welche die meisten Aenderungen aufweisen.

Der bezügliche Antrag des Hypothekenbuchhalters wurde vom Justiz-Kollegium gutgeheißen und unterm 17. April 1855 an den Kleinen Rat geleitet. Einige Bedenken erregten die nicht unbedeutenden Kosten, welche für ein Areal von 5328 Jucharten zu 27,000 Fr. veranschlagt wurden. Unterm 16. April 1856 beschloß dann der Kleine Rat, den ganzen großen Stadtbann bis 1000 Fuß außerhalb der Umwallung vermessen zu lassen, womit die zweite Neuvermessung des Kantonsgebietes eingeleitet war.

(Schluss folgt.)

Druckfehler-Berichtigung.

In Nummer 7, Seite 67, unterste Zeile, soll es heissen:
Das bezügliche Gebiet umfasst 450 000 ha oder $^2/_3$ des ganzen Kantons.

Neu aufgenommenes Mitglied:

Herr Jakob Büchi, Konkordats-Geometer, Elgg, Kt. Zürich

Pro Memoria.

Vergesset die Anmeldung zum Besuche der Jahres-Versammlung nicht.

Druck der Buchdruckerei H. Keller in Luzern.